

Umtausch von ausländischen Führerausweisen

Für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen gelten spezielle Vorschriften. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) geregelt.

1. Umtauschpflicht

Motorfahrzeugführer- und Fahrerinnen aus dem Ausland dürfen in der Schweiz während eines Jahres nichtberufsmässige Fahrten durchführen, wenn sie einen gültigen nationalen oder einen gültigen internationalen Führerausweis besitzen (Art. 42 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung VZV) und einen solchen zusammen mit dem entsprechenden nationalen Führerausweis vorweisen können.

Wer seit mehr als zwölf Monaten in der Schweiz wohnt und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, muss einen schweizerischen Führerausweis erwerben (Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. a VZV).

Wer berufsmässig schweizerisch immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorien C, D oder Unterkategorien C1, D1 führen will, oder für die eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich ist, hat den schweizerischen Führerausweis sofort - noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt - zu erwerben (ausgenommen sind Zirkus- und Schaustellerpersonal gemäss Kreisschreiben EJPD vom 04.04.1995). Für alle diese Fälle können auch Wohnsitzbestätigungen mit Zusicherung (unter Angabe der Ersteinreise und einer Kopie des Arbeitsvertrages und des Ausländerstatus) anerkannt werden.

Sollte bei Gesuchseinreichung auf eine Kategorie verzichtet werden, so muss diese später im ordentlichen Verfahren erworben werden (Beispiel: Deutscher Führerausweis mit der Kategorie C1).

2. Kontrollfahrt

Die Gesuchsteller haben auf einer Kontrollfahrt (Ausnahmen siehe Rückseite) nachzuweisen, dass sie die Verkehrsregeln kennen und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen verstehen. Führer von Motorwagen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Die Kontrollfahrt ist innerhalb von drei Monaten seit Eingabe des Umtauschgesuches abzulegen. Der Termin wird vom Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zugeteilt. Die Kontrollfahrt kann nur in absoluten Ausnahmefällen verschoben und nicht wiederholt werden. Personen, die berufsmässig schweizerisch immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorien C und D, die Unterkategorie C1 und D1 sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit den Kategorien B und C, den Unterkategorien B1, C1 sowie der Spezialkategorie F führen wollen, haben zusätzlich an einer Prüfung nachzuweisen, dass sie die in der Schweiz für solche Führer geltenden Regelungen (ARV etc.) kennen (Ausnahmen siehe Rückseite).

Lässt der Führer aus einem EU-, EFTA- oder anderen Staat (Umtausch der Ausweise ohne Kontrollfahrt gemäss Weisungen des ASTRA vom 29. September 2007) seinen ausländischen Führerausweis später als fünf Jahre seit seiner Einreise umtauschen, so muss er eine Kontrollfahrt absolvieren.

Bei Nicht-Bestehen der Kontrollfahrt oder Nicht-Erscheinen zur Kontrollfahrt wird der ausländische Ausweis in der Schweiz aberkannt.

3. Vorbereitung

Wichtige Voraussetzungen für die eigene Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer sind die realistische Selbsteinschätzung und eine positive Einstellung zu den Verkehrspartnern. Wir empfehlen den Bewerbern, sich mit Unterstützung eines Fahrlehrers auf die Kontrollfahrt vorzubereiten.

4. **Ärztliche Untersuchung**

Vor Erteilung haben alle Bewerber ihr Sehvermögen bei einem Arzt oder ermächtigten Augenoptiker prüfen zu lassen. Bewerber für die Kategorien C, D, C1, D1 sowie berufsmässigen Personentransport haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das Aufgebot wird zusammen mit dem Gesuchsformular zugestellt.

5. **Aberkennung**

Bestehen die Bewerber die Kontrollfahrt nicht, so wird das Aberkennungsverfahren eingeleitet. Bleiben die Bewerber der Kontrollfahrt fern, so gilt diese als nicht bestanden. Aberkannte Führerausweise sind in der Schweiz ungültig. Der Führerausweis der gewünschten Kategorie kann auf dem ordentlichen Weg (Gesuch um einen Lernfahrausweis) erworben werden.

6. **Missachten der Umtauschpflicht**

Wer die Umtauschpflicht missachtet, macht sich nach Art. 147 Ziffer 1 VZV strafbar. Stellt die Polizei eine solche Übertretung fest, so erfolgt eine Verzeigung an die Strafbehörde mit Kopie an die Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons.

7. **Länderliste betreffend Ausnahme von der Kontrollfahrt (Art. 150 Abs. 5 Bst. e VZV)**

Von der Kontrollfahrt nach Artikel 44 Absatz 1 VZV und von der Theorieprüfung für die Führerausweiskategorien C und D, die Unterkategorien C1 und D1 sowie die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit den Kategorien B und C, den Unterkategorien B1, C1 sowie der Spezialkategorie F nach Artikel 44 Absatz 2 VZV befreit sind Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Führerausweise aus:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| - Belgien | - Luxemburg |
| - Bulgarien | - Malta |
| - Dänemark | - Niederlande |
| - Deutschland | - Norwegen |
| - Estland | - Österreich |
| - Finnland | - Polen |
| - Frankreich | - Portugal |
| - Griechenland | - Rumänien |
| - Grossbritannien | - Schweden |
| - Irland | - Slowakei |
| - Island | - Slowenien |
| - Italien | - Spanien |
| - Lettland | - Tschechische Republik |
| - Liechtenstein | - Ungarn |
| - Litauen | - Zypern |

Nur von der Kontrollfahrt nach Artikel 44 Abs. 1 VZV befreit sind Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Führerausweise aus:

- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| - Andorra | - Marokko |
| - Australien | - Monaco |
| - Israel | - Neuseeland |
| - Japan | - San Marino |
| - Kanada | - Singapur |
| - Korea (Republik) | - Taiwan (Chin. Taipei) ¹ |
| - Kroatien | - Tunesien |
| | - USA |

¹gilt nur für CH Kategorien A1 und B

8. **Rücksendung von Führerausweisen aus EU- oder EFTA-Staaten**

Nach Erteilung eines schweizerischen Führerausweises sind wir gestützt auf Art. 44 Abs. 4 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) verpflichtet, von EU- oder EFTA-Staaten ausgestellte Ausweise einzuziehen und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

9. **Führerausweis auf Probe**

Diese Regelung gilt auch für Personen, welche nach dem 1. Dezember 2005 im Ausland einen Führerausweis der Kategorie A oder B erworben haben und dieser bei Wohnsitznahme in der Schweiz nicht bereits ein Jahr gültig war.